

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Urbane und innovative Mobilitätskonzepte der swt;
Begrenzung der Gewinnausschüttung von der Stadtwerke
Tübingen GmbH**

Bezug: swt-AR-Beilage 06/2018; Urbane und innovative Mobilitätskonzepte der swt

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Universitätsstadt Tübingen als Gesellschafterin der swt verzichtet während der Laufzeit des Projekts zur Entwicklung moderner, urbaner Verkehrskonzepte (2018 bis 2020) auf Ausschüttungen aus dem Ergebnis 2017 bis 2019 der swt, die über 360.000 Euro vor Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag hinausgehen; ein eventuell in den Geschäftsjahren während der Projektlaufzeit darüber hinausgehender Gewinn wird vollständig thesauriert.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt:				
Planausschüttung	1.8300.2100.000	581.650 €	611.370 €	642.570 €
Jahresgewinn swt	1.8300.2100.000	303.000 €	303.000 €	303.000 €
Saldo:		-278.650 €	-308.370 €	-339.570 €

Ziel:

Die swt soll die Entwicklung moderner urbaner Verkehrskonzepte aktiv weiterverfolgen und ausbauen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die von der swt angebotenen Formen der urbanen Mobilität verursachen aktuell Verluste. Der Aufsichtsrat der swt hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen, dass die swt dennoch die Entwicklung moderner urbaner Verkehrskonzepte aktiv vorantreiben soll. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat wirtschaftliche Verluste in der Größenordnung von 500.000 Euro für die Geschäftsjahre 2018 – 2020 zur Finanzierung eines entsprechenden Projekts genehmigt. Diese Verluste schmälern die jährliche Gewinnausschüttung an die Stadt. Deshalb soll die Gewinnausschüttung an die Stadt für diese drei Jahre auf maximal 360.000 Euro jährlich vor Steuern begrenzt werden.

Nach § 16 Lit. b) des Gesellschaftsvertrags entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung.

2. Sachstand

Ergänzend zum traditionellen ÖPNV entwickeln sich in den letzten Jahren zunehmend neue Formen der urbanen Mobilität. Als Beispiele hierfür sind Carsharing-Modelle, Fahrradverleihdienste, Transportdienste und E-Mobilitätsleistungen zu nennen. Solche Modelle werden bereits heute teilweise durch die swt aktiv unterstützt, unter anderem

- Gemeinschaftsprojekt mit TeilAuto auf WHO und in Derendingen, in das sie 10 zusätzliche teilAutos eingebracht hat
- E-Mobilitätskonzept mit der Bereitstellung zusätzlicher Infrastruktur zur Unterstützung der Elektromobilität in Tübingen
- Förderung von E-Rollern und E-Bikes im Versorgungsgebiet

Diese Aktivitäten haben vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der urbanen Mobilität interessante Zukunftsperspektiven und sollten daher auch weiterverfolgt werden. Allerdings ist bis heute noch kein tragfähiges Geschäftskonzept für diese Aktivitäten etabliert bzw. bekannt. Konkret verursachen alle der oben bekannten Aktivitäten derzeit noch moderate Verluste.

Vor diesem Hintergrund steht die swt vor der Entscheidung, diese Zukunftsthemen entweder aktiv weiter zu verfolgen, auszubauen und damit nur mit einer langfristigen Perspektive eventuell Gewinne zu erzielen oder in Form von sporadischen kleineren Projekten weiter zu führen bzw. die Aktivitäten vollständig einzustellen.

Dies betrifft aktuell z.B. die folgenden Themenfelder:

- E-Roller-Verleih in Tübingen

In Kooperation mit der Firma Robert Bosch könnte ein E-Roller-Verleih in Tübingen etabliert werden. Entsprechende Konzepte hat Bosch bereits in großen Städten wie Berlin und Paris erfolgreich etabliert. Die swt geht davon aus, dass in der ersten Projektphase etwa 30 Roller zur freien Nutzung in einem definierten Geschäftsgebiet frei floaten. Hier ist in den ersten Jahren mit Verlusten zu rechnen. Ob sich mittelfristig eine ausgeglichene wirtschaftliche Situation einstellt, bleibt abzuwarten.

- Ausbau teil-Auto

Das begonnene Projekt mit teilAuto könnte ausgebaut werden, indem die Anzahl der Fahrzeuge deutlich erhöht wird. Darin liegt die Chance, dass Carsharing in einigen Jahren eine wesentlich größere Rolle im allgemeinen Mobilitätsverhalten in Tübingen spielen kann und sich zu einem auch für die swt profitablen Geschäftsfeld entwickeln könnte. Außerdem könnte die verstärkte Inanspruchnahme von Carsharing den städtischen Verkehr entlasten und die Umweltbelastungen insgesamt reduzieren. Carsharing könnte sich zudem zu einer sehr sinnvollen Ergänzung für den ÖPNV in Tübingen entwickeln, besonders wenn zukünftig noch der Aspekt des autonomen Fahrens an Bedeutung gewinnt. Derzeit sind die Ergebnisse der mit teilAuto eingesetzten zusätzlichen Fahrzeuge allerdings deutlich negativ, sodass auch lediglich bei Fortführung des bisherigen Engagements zumindest für die kommenden Jahre mit Verlusten aus dieser Aktivität zu rechnen ist. Das gilt umso mehr, wenn das Angebot deutlich ausgebaut werden sollte.

Die swt sind dennoch bereit, vor dem Hintergrund der fundamentalen Bedeutung für die Stadtgesellschaft und die Attraktivität des Standortes Tübingen ein zusätzliches unternehmerisches Risiko einzugehen, da sich die swt langfristig neue Geschäftsmodelle vorstellen können, die aufgrund eines hohen Digitalisierungsgrades und einer vollständigen Durchgängigkeit der Angebote auch wirtschaftlich attraktive Perspektiven bieten könnten. Es scheint denkbar, dass ein größerer Kundenkreis bei Vorliegen eines hochverfügbaren, durchgängigen und finanziell attraktiven Angebots bereit ist, auf den Komfort eines eigenen Fahrzeugs zu verzichten.

Gleichwohl ist die Entwicklung entsprechender Angebote aufgrund der starken Vernetzung verschiedenster Aspekte der Mobilität komplex und steht, jedenfalls in Deutschland, am Anfang. Die Geschäftsführung kann sich hier dennoch ein ganzheitliches Vorgehen im Rahmen eines Projekts der swt zur Entwicklung moderner urbaner Verkehrskonzepte vorstellen. Dies setzt jedoch aus Sicht der Geschäftsführung ein entsprechend klares Bekenntnis und damit verbundenes verbindliches finanzielles Engagement der Gesellschafterin voraus. Um eine sowohl aus städtischer als auch aus Stadtwerke-Sicht optimierte Finanzierung zu ermöglichen, schlägt die Geschäftsführung in einem ersten Schritt einen teilweisen Ausschüttungsverzicht für die nächsten drei Jahre 2018 bis 2020 vor; damit wären die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 auf 360.000 Euro vor Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag gedeckelt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Aufsichtsrat bereits im Jahr 2016 abgestimmt wurde, wegen der Finanzierung der Bäder- und Parkhausprojekte die Ausschüttungen auf 860.000 Euro vor Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (also die Ausschüttungen in 2017 bis 2021) zu begrenzen. Bei einer städtischen Finanzierungszusage von jährlich 500.000 Euro durch einen Ausschüttungsverzicht ergibt sich dann der vorgeschlagene Ausschüttungsbetrag von 360.000 Euro p.a. Nach Ablauf der Projektlaufzeit soll das Projekt evaluiert und über die Fortsetzung neu entschieden werden. Damit ist für alle Beteiligten das unternehmerische Risiko begrenzt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, abweichend von den mit Vorlagen 237/2002 bzw. 811a/2016 beschlossenen Gewinnausschüttungsmöglichkeiten, die Gewinnausschüttung von der swt für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 auf 360.000 Euro vor Steuern zu begrenzen und damit das von der Geschäftsführung der swt eingeforderte klare Bekenntnis der Alleingeschafterin

zu der Fortführung des Projekts „Entwicklung moderner urbaner Verkehrskonzepte“ abzugeben.

4. Lösungsvarianten

Die Stadt könnte als Alleingesellschafterin der swt die Begrenzung der Gewinnausschüttung nicht beschließen und von der swt eine Ausschüttung wie mit Vorlage 237/2002 (511.000 Euro plus 1/3 des Restgewinns an die Stadt) oder 811a/2016 (607.100 Euro Ausschüttung an die Stadt; Einnahme bei der Stadt 511.000 Euro) beschlossen, verlangen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Gewinnausschüttung von der swt wird im städtischen Haushalt auf der Haushaltsstelle 1.8300.2100.000, Jahresgewinn eingenommen. Aufgrund der vorgeschlagenen Begrenzung der Gewinnausschüttung der Jahresergebnisse 2017 bis 2019 auf 360.000 Euro vor Steuern werden dort in den Jahren 2018 bis 2020 Einnahmen in Höhe von ca. 303.000 Euro jährlich eingehen.

Im Haushalt 2018 sind Einnahmen in Höhe von 581.650 Euro aus Gewinnausschüttung swt eingeplant. Aus der vorgeschlagenen Begrenzung des Ausschüttungsbetrags entsteht eine Wenigereinnahme in Höhe von 278.650 €.

Da die Gewinnausschüttung auch in der Finanzplanung der Jahre 2019 und 2020 hochgerechnet wurde, entstehen auch dort jeweils Einnahmeausfälle in entsprechender Höhe.